

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand November 2021

I. Beratungsleistungen und Coaching

1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Beratungsleistungen gelten für alle Vertragsverhältnisse, bei denen die Reliability Engineering Academy GmbH & Co. KG (nachfolgend Auftragnehmer genannt) als Berater, Geschäftsbesorger oder sonstiger Dienstleister für Andere (nachfolgend Auftraggeber genannt) tätig wird.

2. Vertragsschluss/ Umfang der zu erbringenden Tätigkeit

Der Vertrag kommt allein durch die schriftliche Bestätigung des Auftrages durch den Auftragnehmer zustande.

Für den Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Tätigkeiten sind im Einzelnen die Bestimmungen des jeweiligen Vertrages maßgebend. Sofern dort keine speziellen Regelungen getroffen wurden, wird eine Tätigkeit geschuldet, die den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung entspricht. Geschuldet wird in jedem Fall nur die vereinbarte oder übliche Tätigkeit, keinesfalls jedoch ein bestimmter Erfolg.

3. Vertragsdauer/ ordentliche Kündigung

Sofern vertraglich keine speziellen Regelungen vereinbart wurden, so gilt der Vertrag als auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Das Vertragsverhältnis kann von beiden Seiten durch eine schriftliche Kündigung mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende beendet werden. Unberührt hiervon bleibt das Recht beider Seiten, das Vertragsverhältnis außerordentlich und fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen.

Wird das Vertragsverhältnis für eine bestimmte Zeit geschlossen, so ist eine ordentliche Kündigung vor dem jeweiligen Zeitablauf ausgeschlossen. Unberührt bleibt auch hier das Recht beider Vertragsparteien, das Vertragsverhältnis außerordentlich und fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen.

4. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrages/ Vertrages erforderlich ist. Der Auftraggeber hat insbesondere dem Auftragnehmer alle für die Ausführung des Auftrages/ Vertrages notwendigen Unterlagen vollständig und rechtzeitig zu übergeben, so dass dem Auftragnehmer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrages/ Vertrages von Bedeutung sein können.

Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht aus dem Auftrags-/ Vertragsinhalt bereits eine Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

5. Vergütung/ Zahlungsbedingungen

Die Vergütung bestimmt sich nach den vertraglichen Vereinbarungen. Fehlt es an einer konkreten Vergütungsabrede, so schuldet der Auftraggeber den Betrag, der marktüblich für die jeweilige Tätigkeit gezahlt wird.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, auch ohne ausdrückliche vertragliche Vereinbarung, angemessene Abschlagszahlungen für die von ihm erbrachten Leistungen zu verlangen. Als angemessen gilt ein Betrag, der dem Umfang der geleisteten Tätigkeit im Verhältnis zu der vertraglich geschuldeten gesamten Tätigkeit entspricht.

Alle Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Auftraggeber ist nicht zu Skontoabzügen berechtigt.

6. Vergütung bei vorzeitiger Beendigung des Auftrages/ Vertrages

Endet der Auftrag/ Vertrag vor seiner vollständigen Ausführung, bestimmt sich der Vergütungsanspruch des Auftragnehmers nach dem Umfang der entwickelten Tätigkeit. Der Auftragnehmer ist dann berechtigt, eine Vergütung zu verlangen, die dem Umfang der entwickelten Tätigkeit im Verhältnis zu dem vertraglich ursprünglich vorgesehenen Gesamtumfang der Tätigkeit entspricht.

Kündigt der Auftraggeber das Vertragsverhältnis außerordentlich aus wichtigem Grund, ist der Auftragnehmer berechtigt, Schadensersatz in Höhe von 25% der vertraglich geschuldeten und noch nicht abgerechneten Vergütung zu verlangen. Dem Auftraggeber wird nachgelassen, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Die Geltendmachung höherer Schadensersatzansprüche seitens des Auftragnehmers an Stelle des pauschalierten Schadensersatzanspruches bleibt unberührt.

7. Reisekosten

Der Auftraggeber erstattet dem Auftragnehmer zusätzlich zum vereinbarten Entgelt alle im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit anfallenden Reisekosten.

8. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

Der Auftragnehmer hat die Unterlagen im Zusammenhang mit dem Auftrag/ Vertrag für die Dauer von drei Jahren nach Beendigung des Auftrages/ Vertrages aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt vor Beendigung dieses Zeitraumes, wenn der Auftragnehmer den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Akten in Empfang zu nehmen und der Auftraggeber nach Zugang dieser Aufforderung binnen drei Monaten nicht nachgekommen ist.

Auf Anforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die Unterlagen spätestens nach Beendigung des Auftrages/ Vertrages innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben.

Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er dem Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien für sich anfertigen.

Zu den Unterlagen im Sinne dieser Bestimmung gehören alle Schriftstücke, die der Auftragnehmer aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit vom Auftraggeber erhalten oder für ihn erarbeitet hat. Die Herausgabepflicht gilt nicht für den Briefwechsel zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber und nicht für die Schriftstücke, die der Auftraggeber bereits im Original oder in Kopie erhalten hat.

II. Schulungs- und Tagungsveranstaltungen

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Durchführung von Schulungs- und Tagungsveranstaltungen jeglicher Art, insbesondere für Seminare, Ausbildungen, Trainings, Inhouse Veranstaltungen, Tagungen und Konferenzen.

2. Vertragsschluss

Der Vertrag kommt allein durch die schriftliche Annahmestätigung der Anmeldung oder Beauftragung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer zustande.

Die Anmeldung bzw. Beauftragung bedarf der Schriftform und kann per Telefax, per Post, per E-Mail oder über die Homepage des Auftragnehmers erfolgen. Bei Veranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl werden die Anmeldungen bzw. Beauftragungen in der Reihenfolge ihres Einganges beim Auftragnehmer berücksichtigt.

3. Rücktritt/ Kündigung des Auftraggebers

a)

Für Veranstaltungen, die für mehrere Vertragspartner zur Durchführung vorgesehen und die somit nicht speziell für einen Auftraggeber zugeschnitten sind, insbesondere für Schulungs- und Tagungsveranstaltungen für eine Vielzahl von Teilnehmern, gilt Folgendes:

Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder einen Ersatzteilnehmer zu benennen. Der Rücktritt vom Vertrag muss schriftlich erfolgen. Ein Rücktritt bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn ist kostenlos möglich. Nach dieser Frist ist die volle Vergütung gemäß Rechnung zu zahlen. Dies gilt auch im Falle des Nichterscheinens oder bei vorzeitigem Abbruch der Veranstaltung durch den Auftraggeber. Bei einem Rücktritt innerhalb 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn senden wir die Veranstaltungsunterlagen auf Wunsch zu. Im Falle eines Rücktritts bleibt dem Auftraggeber das Recht vorbehalten, nachzuweisen, dass ein Schaden in Höhe der zu zahlenden Vergütung beim Auftragnehmer nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist.

b)

Bei Veranstaltungen, die für einen Vertragspartner zur Durchführung vorgesehen sind, ist der Auftraggeber an den Vertrag gebunden. Dies gilt insbesondere für vereinbarte spezifische Firmenveranstaltungen.

Das Recht des Auftraggebers, sich nach bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bei Vorliegen von Pflichtverletzungen seitens des Auftragnehmers vom Vertrag zu lösen, bleibt hiervon unberührt. Insbesondere bleibt hiervon unberührt das Recht des Auftraggebers zur außerordentlichen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

4. Absage der Veranstaltung durch den Auftragnehmer

Der Auftragnehmer ist berechtigt, eine Schulungs- oder Tagungsveranstaltung, insbesondere auch eine vereinbarte spezifische Firmenveranstaltung, bei Vorliegen von Gründen, die er nicht zu vertreten hat, insbesondere bei Ausfall/ Krankheit des Dozenten oder zu geringer Teilnehmerzahl, abzusagen. Eine zu geringe Teilnehmerzahl liegt in aller Regel dann vor, wenn die Veranstaltung von weniger als 50 % der vom Auftragnehmer kalkulierten Teilnehmerzahl gebucht wurde. Die Benachrichtigung der Teilnehmer der Schulungs- oder Tagungsveranstaltung erfolgt in diesem Fall an die im Rahmen der Anmeldung angegebene Anschrift. Bereits gezahlte Vergütungen für die Veranstaltung werden in diesen Fällen zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche seitens des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz, sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

5. Vergütung/ Zahlungsbedingungen

Die Höhe der vom Auftraggeber zu leistenden Vergütung bestimmt sich nach den vertraglichen Vereinbarungen.

Fehlt es an einer konkreten Vergütungsabrede, so schuldet der Auftraggeber den Betrag, der marktüblich für die jeweilige Tätigkeit gezahlt wird.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, für Schulungsleistungen, die sich über mehr als einen Termin erstrecken, auch ohne ausdrückliche vertragliche Vereinbarung angemessene Abschlagszahlungen für die von ihm erbrachten Leistungen zu verlangen. Als angemessen gilt ein Betrag welcher dem Umfang der geleisteten Tätigkeit im Verhältnis zu der vertraglich geschuldeten gesamten Tätigkeit entspricht.

Die Vergütung ist innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Rechnungseingang ohne Abzug und unter Angabe der Rechnungsnummer auf eines der angegebenen Konten des Auftragnehmers zu überweisen, sofern die Parteien individualvertraglich nichts anderes vereinbaren.

Der für Schulungs- und Tagungsveranstaltungen gestellte Rechnungsbetrag beinhaltet neben der Veranstaltungsteilnahme die Veranstaltungsunterlagen sowie die Verpflegung bei ganztägigen Veranstaltungen. Ausgenommen hiervon sind Inhouse Veranstaltungen.

Eventuell anfallende Prüfungs- und Zertifizierungsgebühren oder Kosten für weitere zusätzliche Lehrmittel werden gesondert seitens des Auftragnehmers in Rechnung gestellt.

Eine Veranstaltung kann nicht auf mehrere Teilnehmer aufgeteilt werden. Es ist somit insbesondere nicht zulässig, dass mehrere Teilnehmer jeweils nur einen Teil einer Veranstaltung besuchen. Eine Teilbuchung mit Preisminderung ist nur zulässig, wenn dies im Programm ausdrücklich ausgewiesen wurde.

Vergütungen für durchzuführende Schulungs- und Tagungsveranstaltungen jeglicher Art beinhalten keine Hotel- oder sonstige Übernachtungskosten. Derartige Kosten sind vom Auftraggeber gesondert und auf eigene Rechnung zu übernehmen.

Alle Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Auftraggeber ist nicht zu Skontoabzügen berechtigt.

6. Durchführung der Schulungs- und Tagungsveranstaltungen

Der Inhalt der vom Auftragnehmer durchzuführenden Schulungs- und Tagungsveranstaltungen richtet sich nach den individualvertraglichen Vereinbarungen oder, falls derartige Vereinbarungen nicht bestehen, nach dem jeweiligen gedruckten Programminhalt.

Die jeweilige Veranstaltung wird nach den bestehenden aktuellen Erkenntnissen und dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik sorgfältig vorbereitet und durchgeführt.

Der Auftragnehmer behält sich Änderungen der Schulungs- und Tagungsinhalte vor, sofern diese das Veranstaltungsziel nicht grundlegend verändern.

Es besteht kein Anspruch auf vollständige oder teilweise Durchführung einer Schulungs- und Tagungsveranstaltung durch einen bestimmten Dozenten und an einem bestimmten Ort.

Die Durchführung einer Schulungs- oder Tagungsveranstaltung am Ort des Auftraggebers (Inhouse Veranstaltung) oder an einem anderen vom Auftraggeber vorgegebenen Ort bedarf der ausdrücklichen vertraglichen Vereinbarung. Voraussetzung für die Durchführung einer Inhouse Veranstaltung ist, dass in Abstimmung mit dem Auftragnehmer geeignete Räume inklusive Technik durch den Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Der Auftragnehmer haftet nicht bei Diebstahl oder Verlust von Gegenständen, die Teilnehmer zur Veranstaltung mitbringen.

7. Schulungs- und Tagungsunterlagen

Sämtliche Schutzrechte, insbesondere Urheberrechte sowie das Copyright bezüglich der jeweiligen Schulungs- und Tagungsunterlagen verbleiben beim Auftragnehmer. Diese Unterlagen sowie Teile davon dürfen nicht ohne vorherige Genehmigung des Auftragnehmers vervielfältigt und/ oder an Dritte weitergegeben werden. Die Nichteinhaltung dieser Vereinbarung verpflichtet zum Schadensersatz.

8. Vertragsstrafen Regelung

Sofern der Auftraggeber Schulungs- oder Tagungsunterlagen unter Verstoß gegen bestehende Schutzrechte des Auftragnehmers gebraucht, insbesondere bei unzulässiger Vervielfältigung und/ oder Weitergabe an Dritte, ist der Auftraggeber verpflichtet, für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine verwirkte Vertragsstrafe in Höhe von 1.000 Euro zu zahlen. Das Recht des Auftragnehmers, an Stelle der Vertragsstrafe einen höheren Schaden geltend zu machen, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

9. Prüfungen

Im Hinblick auf Prüfungen, gleich welcher Art, welche seitens des Auftragnehmers für den Auftraggeber durchgeführt werden, gilt die Prüfungsordnung des Auftragnehmers.

Der Auftraggeber ist an die vom Auftragnehmer vorgegebenen Prüfungstermine gebunden. Ein Anspruch des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer auf eine Verlegung des vom Auftragnehmer vorgegebenen Prüfungstermins besteht nicht. Der Auftraggeber kann jedoch vom Auftragnehmer im Falle der seitens des Auftraggebers nicht verschuldeten Nichtteilnahme am Prüfungstermin die Ableistung der Prüfung zu einem anderen einvernehmlich zu vereinbarenden Termin verlangen, wenn der hiermit verbundene organisatorische Aufwand für den Auftragnehmer nicht unzumutbar ist und der Auftraggeber die mit der gesonderten Prüfung verbundenen Mehrkosten gegenüber dem Auftragnehmer übernimmt.

III. Sämtliche Vertragsverhältnisse

1. Mitwirkung Dritter

Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Erfüllung des Auftrages/ Vertrages eigenes Personal und/ oder fachkundige Dritte sowie Daten verarbeitende Unternehmen hinzuzuziehen. Er ist berechtigt, Unteraufträge an Dritte zu vergeben und die von ihm gegenüber dem Auftraggeber zu erbringenden Leistungen ganz oder teilweise von Dritten ausführen und erbringen zu lassen.

2. Außerordentliche und fristlose Kündigung

Jede der Vertragsparteien ist berechtigt, das Vertragsverhältnis außerordentlich und fristlos zu kündigen, wenn die jeweils andere Seite bestehenden vertraglichen Pflichten trotz erfolgter Mahnung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nachgekommen ist.

Der Auftragnehmer ist insbesondere zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung berechtigt, wenn trotz erfolgter Mahnung mit angemessener Nachfristsetzung der Auftraggeber eine fällige Vergütung des Auftragnehmers nicht bezahlt hat oder der Auftragnehmer die für die Erfüllung seines Auftrages/ Vertrages notwendigen Informationen und/ oder Unterlagen nicht erhalten hat.

Als angemessen gilt in aller Regel eine Frist von 14 Kalendertagen. Einer Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn der Vertragspartner die Erbringung seiner Leistungspflicht ernsthaft und endgültig verweigert hat oder die Erbringung der Mitwirkungshandlung des Vertragspartners wegen Zeitablaufes nutzlos geworden ist.

3. Haftung

Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen, positiver Vertragsverletzung und unerlaubter Handlung, die nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen beruhen, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei einer Haftung für Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Bestimmte Eigenschaften gelten nur dann als zugesichert, wenn diese im Vertrag ausdrücklich als zugesichert bezeichnet sind.

4. Schweigepflicht/ Datenschutz

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung der Leistungen bezüglich des Auftraggebers zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber hat den Auftragnehmer schriftlich von dieser Verpflichtung entbunden.

Die Verschwiegenheitsverpflichtung besteht nicht, soweit die Offenlegung bestimmter Tatsachen oder Sachverhalte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen des Auftragnehmers erforderlich ist. Insbesondere ist der Auftragnehmer von der Verschwiegenheitsverpflichtung entbunden, soweit er nach den Versicherungsbedingungen seiner Haftpflichtversicherung zu Information und Mitwirkung gegenüber dem Versicherer oder Dritten verpflichtet ist.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Daten und Tatsachen sowie Sachverhalte, die den Auftraggeber betreffen, zu speichern und im Rahmen der Erfüllung des Vertrages zu verwenden und zu verwerten.

Der Auftraggeber erklärt sich bereit, in einer Referenzliste des Auftragnehmers mit seiner Firmenbezeichnung geführt zu werden.

5. Bild- und Tonaufnahmen

Der Auftragnehmer ist nur berechtigt, Fotografien, Zeichnungen sowie Film- und Videoaufnahmen vom Veranstaltungsgeschehen und Teilnehmern anfertigen zu lassen und für Marketingzwecke zu verwenden, wenn der Teilnehmer sein Einverständnis erteilt hat.

Die Teilnehmer sind nicht berechtigt, Ton-, Film- oder Videoaufnahmen von einer Veranstaltung oder von anderen Teilnehmern anzufertigen.

6. Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte/ Aufrechnung

Der Auftragnehmer kann die Fortführung seiner Tätigkeit sowie die Herausgabe von Unterlagen, insbesondere von Schulungsunterlagen und Unterlagen des Auftraggebers, verweigern, bis er wegen seiner fälligen Vergütungsansprüche befriedigt ist.

Dies gilt nicht, soweit die Leistungsverweigerung und Zurückbehaltung den Umständen nach, insbesondere wegen drohender unverhältnismäßiger Nachteile zu Lasten des Auftraggebers, gegen Treu und Glauben verstoßen würde.

Der Auftraggeber ist nicht zur Geltendmachung eines Leistungsverweigerungs- bzw. Zurückbehaltungsrechtes berechtigt, das nicht im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis steht, auf welches sich die Leistungs-verweigerung bzw. Zurückbehaltung bezieht.

Eine Aufrechnung des Auftraggebers gegenüber Vergütungsansprüchen des Auftragnehmers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

7. Eigentumsvorbehalt

Die seitens des Auftragnehmers gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung durch den Auftraggeber Eigentum des Auftragnehmers.

8. Anzuwendendes Recht/ Gerichtsstand/ Erfüllungsort

Für die Durchführung des Vertrages und die sich aus ihm im Einzelnen ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht.

Erfüllungsort für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ist der vereinbarte Ort der Tätigkeitserbringung. Fehlt es an einer Vereinbarung über diesen Ort, so ist Erfüllungsort Stuttgart. Erfüllungsort für alle sonstigen beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Stuttgart, soweit dies zulässigerweise zwischen den Parteien vereinbart werden kann.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Stuttgart, soweit dies zulässigerweise zwischen den Parteien vereinbart werden kann.

9. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform, wobei die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses ebenfalls der Schriftform bedarf.